

SONDERBEILAGE ÜBER DIE GERECHTE RENTENAUFTEILUNG NACH DER SCHEIDUNG:

August 2009



Neuregelung des Versorgungsausgleichs

Der Deutsche Bundestag hat am 12.2.2009 die von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries vorgeschlagene Reform des Versorgungsausgleichs beschlossen. Das Recht des Versorgungsausgleichs wird damit grundlegend neu geordnet. Das Reformgesetz sieht vor, dass künftig jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsanrecht gesondert im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Ehegatten geteilt wird. Durch diese Teilung erhält der jeweils berechtigte Ehegatte einen eigenen Anspruch gegen den Versorgungsträger des jeweils verpflichteten Ehegatten. Das ist der Grundsatz der "internen Teilung". Er löst das fehlerbehaftete Prinzip der Verrechnung aller Anrechte und des Einmalausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung ab. Künftig können so auch die Anrechte aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge schon bei der Scheidung vollständig geteilt werden. Nachträgliche Ausgleichs- und Abänderungsverfahren werden dadurch weitgehend entbehrlich.

Diese Reform des Versorgungsausgleichs hat am 6.3.2009 den Bundesrat passiert. Das Reformgesetz lässt mehr Spielraum für Vereinbarungen und lässt den Versorgungsausgleich in Sonderfällen wegfallen.

Das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAstrRefG) ist am 3.4.2009 im Bundesgesetzblatt I 2009, S. 700 ff verkündet worden. Durch die Strukturreform werden das materielle Recht und das Verfahrensrecht des Versorgungsausgleichs neu geregelt. Das Gesetz tritt am 1.9.2009 in Kraft.

Reform des Güterrechts

Am 14.5.2009 hat der Bundestag das Recht des Zugewinnausgleichs reformiert. Künftig soll unter anderem im Falle einer Trennung oder Scheidung mehr Schutz vor Manipulationen des Vermögens geboten werden. Der einstimmig angenommene Gesetzentwurf der Bundesregierung soll auch einige Ungerechtigkeiten bei der Berechnung des Zugewinns beseitigen. Künftig soll auch berücksichtigt werden, wenn Schulden des Anfangsvermögens während der Ehe getilgt werden. Die Auskunftsansprüche wurden erheblich erweitert. Der Rechtsausschuß hatte noch wesentliche Änderungen am ursprünglichen Entwurf empfohlen, die vorher von Praktikern gefordert worden waren. Der Bundestag folgte dieser Empfehlung, was sowohl in der Anwalt - als auch in der Richterschaft begrüßt wird. Das Gesetz tritt am 1.9.2009 in Kraft.

Neues Familienverfahrensrecht:

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Der Gesetzestext, der am 17.12.2008 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, ist noch nicht endgültig. Das FamFG wird weiter nachgebessert. Das Gesetz zur Reform des Verfahrensrecht in Familiensachen und in den Angelegenheiten der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit tritt am 1.9.2009 in Kraft.

Wichtige und aktuelle Entscheidungen im Familienrecht:

Freistellungsversprechen und Begrenzung des Kindesunterhalts. Wenn Eltern die Begrenzung des Kindesunterhalts vereinbaren, ist diese nicht wirksam, weil die Kinder nicht beteiligt sind. Auch wenn die Mutter weiß, dass diese Vereinbarung dazu führt, dass der gesetzliche Rahmen des Kindesunterhalts nicht ausgeschöpft wird, kann aus einer solchen Vereinbarung nicht ohne weiteres auf ein - konkludentes - Freistellungsversprechen geschlossen werden (BGH, Urteil vom 4.3.2009, XII ZR 18/08).

Unterhaltsberechtigter Student / Wohnung am Studienort

Ein Student, der im Haushalt eines Elternteils lebt, kann im Verhältnis zu dem anderem, auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteil, darauf verwiesen werden, am Studienort zu wohnen. Das kommt in Betracht, wenn hohe Fahrtkosten zum Studienort anfallen. Außerdem dürfen dem Interesse, die Unterhaltsbelastung in Grenzen zu halten, keine wichtigen Gründe gegenüberstehen, die gegen einen Umzug des Studenten sprechen könnten.

Der Senat legt dar, wie die anteilige Haftung von Eltern für den Unterhalt eines volljährigen Kindes berechnet wird, wenn ein Elternteil seinem Ehegatten Unterhalt schuldet. Die für ein minderjähriges Kind gezahlte Halbwaisenrente ist auf seinen Barunterhaltsanspruch gegen den Elternteil, bei dem es lebt, nur zur Hälfte anzurechnen. Unterhaltsrechtlich anzuerkennende berufsbedingte Aufwendungen können nicht ohne nähere Prüfung mit den steuerlich anerkannten Werbungskosten gleichgestellt werden. (BGH, Urteil vom 21.1.2009, XII ZR 54/06)

Kindergartenbeiträge und Unterhaltstabellen

Kindergartenbeiträge und vergleichbare Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes in einer kindgerechten Einrichtung sind in den Unterhaltsbeiträgen, die in den Tabellen ausgewiesen sind, nicht enthalten. Das ist unabhängig von der sich im Einzelfall ergebenden Höhe des Unterhalts. (BGH, Urteil vom 26.11.2008, XII, ZR 65/07)

Dauer des nachehelichen Krankheitsunterhalts

Der nacheheliche Unterhalt nach § 1578 b BGB beschränkt sich nicht auf die Kompensation ehebedingter Nachteile, sondern berücksichtigt auch eine darüber hinaus gehende nacheheliche Solidarität. Dies gilt besonders beim nachehelichen Krankheitsunterhalt gem. § 1572 BGB, bei dem die Krankheit selbst nicht ehebedingt ist. Auch der Umfang dieser geschuldeten nachehelichen Solidarität bemisst sich nach dem im Gesetz genannten Umständen. Das sind die Pflege oder Erziehung gemeinsamer Kinder, die Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe, außerdem die Dauer der Ehe.

Im vorliegenden Fall lehnte der BGH eine Befristung ab und begründete seine Entscheidung mit der nachehelichen Solidarität der Ehegatten, die 26 Jahre verheiratet waren. Die Frau hatte sich ausschließlich der Haushaltsführung und Kindererziehung gewidmet. Diese Umstände begründen ein besonders schutzwürdiges Vertrauen. (BGH, Urteil vom 27.05.2009, XII ZR 111/08)

Verlängerung des Betreuungsunterhalts

Wenn über die Verlängerung des Betreuungsunterhalts aus kindbezogenen Gründen nach § 1570 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB eine Billigkeitsentscheidung herbeigeführt werden soll, muss geprüft werden, ob und in welchem Umfang die Betreuung der Kinder auf andere Weise gesichert ist oder in kindgerechten Einrichtungen gesichert werden könnte. Ein Altersphasenmodell, das bei der Frage der Verlängerung des Betreuungsunterhalts aus kindbezogenen Gründen allein auf das Alter der Kinder abstellt, wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Soweit die Betreuung der Kinder auf andere Weise sichergestellt ist, kann es trotzdem sein, dass der betreuende Elternteil nicht zur Arbeit verpflichtet werden kann, weil der daneben verbleibende Anteil an der Betreuung und Erziehung der Kinder zu einer überobligationsmäßigen Belastung führen kann. Eine Befristung des Betreuungsunterhalts nach § 1578 b BGB scheidet schon deswegen aus, weil § 1570 BGB in der seit dem 1.1. geltenden Fassung insoweit eine Sonderregelung für die Billigkeitsabwägung enthält. (BGH, Urteil vom 06.05.2009, XII ZR 114/08)

Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

76131 Karlsruhe
Rintheimer Str. 63a
Tel: +49 721 9633-0
Fax: +49 721 9633-188

76530 Baden-Baden
Quettigstr. 12
Tel: +49 7221 504848-0
Fax: +49 7221 504848-288

www.mhp-kanzlei.de
info@mhp-kanzlei.de



Wolfgang Schau, Rechtsanwalt
WSchau@mhp-kanzlei.de